

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Juli 2019

Nr. 2019/1015

Gemeinde Welschenrohr: Güterregulierung Welschenrohr, 11. Etappe Wegebauten Nrn. 3, 20, 33 und 34, Ergänzung des Entwässerungssystems Nr. 67 und Renaturierung Dünnern Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Flurgenossenschaft Welschenrohr ersucht um Genehmigung der Projektakten der 11. Etappe, Wegebau Wege Nrn. 3, 20, 33 und 34, Entwässerungssystem Nr. 67 und Renaturierung Dünnern, bestehend aus:

- Plan Nr. 23870.001/15, Wegebau Wege 3, 20, 33 und 34, Entwässerung System 67, Situation 1:1'000 und Normalprofile 1:50
- Plan Nr. 23870.001/18, Renaturierung Dünnern, Situation 1:500
- Plan Nr. 23870.001/19, Renaturierung Dünnern, Längenprofil 1:500/50
- Plan Nr. 23870.001/20, Renaturierung Dünnern, Querprofile 1:50
- Technischer Bericht mit Kostenvoranschlag und Anhängen

Die Flurgenossenschaft ersucht weiter um Genehmigung der Arbeitsvergaben und um Zusicherung der Kantons- und Bundesbeiträge an die auf 586'000 Franken veranschlagten Baukosten.

1.1 Amtliche Mitwirkung

Die amtliche Mitwirkung für die Güterregulierung Welschenrohr wurde mit RRB Nr. 2004/2590 vom 21. Dezember 2004 zugesichert.

1.2 Vorprojekt

Das bereinigte Vorprojekt der Güterregulierung Welschenrohr vom 5. November 2007, mit der definitiven Beurteilung der Umweltverträglichkeit vom 18. Juni 2007 durch die Umweltschutzfachstelle, wurde mit RRB Nr. 2007/2064 vom 11. Dezember 2007 und vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) mit Grundsatzverfügung Nr. SO 10013-6-2/0 vom 17. Dezember 2007 genehmigt und als beitragsberechtigt anerkannt.

1.3 Stand der Güterregulierung

Güterregulierungen werden etappenweise ausgeführt. Für die Güterregulierung Welschenrohr wurden bisher zehn Etappen mit Regierungsratsbeschlüssen genehmigt.

Die 1. Etappe umfasst die vermessungstechnischen und planerischen Arbeiten der Güterregulierung, inklusive Kostenverteilung und Abschlussarbeiten. Sie ist weit fortgeschritten, aber natur-

gemäss noch im Gang. Der alte Bestand und die Bonitierung sind abgeschlossen. Mit RRB Nr. 2012/2133 vom 5. November 2012 wurden die Neuzuteilungsakten sowie der auf den 1. November 2012 festgesetzten Besitzes- und Eigentumsübergang genehmigt. Inzwischen wurden die neuen Grundstücke vermarktet und im Grundbuch eingetragen. Die Akten zu den vorübergehenden Mehr- und Minderwerten (sogenannte "Baum- und Stangenschätzung") sowie zur Rechtsbereinigung wurden mit RRB Nr. 2018/1088 vom 3. Juli 2018 genehmigt.

Seit der Genehmigung der Neuzuteilungsakten wurden mehrmals Bauwerke bei der Projektierung oder bei der Ausführung gegenüber der ursprünglichen, der Neuzuteilung zu Grunde liegenden Planung, noch optimiert. Dies tangiert in einigen Fällen die Neuzuteilung. Eine geringfügige Erweiterung des Beizugsgebietes und einige Anpassungen der Neuzuteilung wurden mit RRB Nr. 2018/1556 vom 22. Oktober 2018 genehmigt. Im Zusammenhang mit den geplanten abschliessenden Wegebauten der Güterregulierung befinden sich derzeit weitere Änderungen der Neuzuteilung noch in Bearbeitung. Als Folge davon, sowie wegen weiterer Einflüsse, sind voraussichtlich mit einem separaten RRB noch zusätzliche Änderungen der Neuzuteilung zu genehmigen. Als nächstes soll der Kostenverteiler 1. Phase mit den Grundsätzen sowie der Punktierung und den Pauschalbeiträgen für alle Kostenpflichtigen öffentlich aufgelegt werden.

Das Vernetzungsprojekt nach ÖQV/DZV befindet sich im sechsten Umsetzungsjahr auf Kurs.

In den Etappen Nrn. 2 bis 9 wurden bauliche Massnahmen der Güterregulierung Welschenrohr umgesetzt. Die Bauarbeiten der 10. Etappe sind im Gang. Sie sollen bis im Sommer 2020 abgeschlossen werden. Die öffentliche Auflage des Bauprojektes für die 11. Etappe erfolgte als Teil der 10. Etappe und endete am 3. September 2018. Mit dem vorliegenden Regierungsratsbeschluss wird das Projekt für die 11. Etappe genehmigt. Das Projekt für die 12. und voraussichtlich letzte Bauetappe der Güterregulierung Welschenrohr liegt im Entwurf vor.

1.4 Gesamtkostenrahmen und Gesamtkreditrahmen

Das genehmigte Vorprojekt 2007 weist einen Gesamtkostenrahmen von 4'500'000 Franken aus. In diesem Betrag enthalten sind sowohl die bereits früher separat genehmigten und subventionierten Kosten von 635'000 Franken für Grundlagen und Vorarbeiten sowie der Saldo der nicht beitragsberechtigten Kosten von 205'000 Franken. Als beitragsberechtigten, landwirtschaftlichen Gesamtkosten wurden mit der Genehmigung des Vorprojektes 3'660'000 Franken anerkannt.

Die Projektierung der weiteren Etappen war im Jahr 2015 soweit fortgeschritten, dass deren Kosten abgeschätzt und eine Endkostenprognose erstellt werden konnte.

Die Endkostenprognose ergab, dass der Gesamtkostenrahmen aus dem Vorprojekt 2007 für die Güterregulierung Welschenrohr von 4'500'000 Franken um 5'000'000 Franken auf neu 9'500'000 Franken zu erhöhen sei. Im neuen Gesamtkostenrahmen enthalten sind wieder die Kosten für Grundlagen und Vorarbeiten sowie der Saldo der nicht beitragsberechtigten Kosten.

Die 11. Generalversammlung der Flurgenossenschaft Welschenrohr hat am 25. November 2015 diese Erhöhung des Gesamtkostenrahmens mit 13 Ja- zu 2 Gegenstimmen beschlossen.

Mit RRB Nr. 2016/842 vom 9. Mai 2016 wurde die entsprechende Erhöhung des landwirtschaftlich beitragsberechtigten Gesamtkostenrahmens der Güterregulierung Welschenrohr von 3'660'000 Franken um 4'840'000 Franken auf neu 8'500'000 Franken genehmigt und an die beim Kanton beitragsberechtigte Erhöhungssumme von 4'840'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 37 %, im Maximum 1'790'800 Franken, in Aussicht gestellt.

Das BLW hat die in den noch ausstehenden Etappen geplanten Massnahmen und die vom Kanton beantragte Beibehaltung des Beitragssatzes von 42 % mit der Revision der Grundsatzverordnung vom 17. November 2017 bewilligt.

Die definitive Beitragszusicherung erfolgt wie bisher mit der etappenweisen Genehmigung der Massnahmen.

1.5 Ziele der 11. Etappe

Mit der 11. Etappe "Wegebauten Nrn. 3, 20, 33 und 34, Ergänzung des Entwässerungssystems Nr. 67 und Renaturierung Dünneren" will die Flurgenossenschaft die baulich und wirtschaftlich zusammenhängenden Massnahmen an Flurwegen, Entwässerungen und an der Dünneren westlich des Dorfes (Hochwasserschutz und ökologische Aufwertung) umsetzen und den Bau von Flurwegen abschliessen.

1.6 Auflage, Einsprachen

Das Projekt der 11. Etappe der Güterregulierung Welschenrohr wurde als Teil der 10. Etappe projektiert und öffentlich aufgelegt. Das Projekt der 10. Etappe besteht aus den drei Teilen "Sanierung Entwässerungen", "Wegebau, Test Instandstellungen asphaltierte Hofzufahrten, Teil Weg Nr. 29" und "Wegebauten Nrn. 3, 20, 33 und 34, Ergänzung des Entwässerungssystems Nr. 67 und Renaturierung Dünneren".

Das alle drei Teile umfassende Projekt der Güterregulierung Welschenrohr, 10. Etappe, lag vom 10. August bis 3. September 2018 öffentlich auf. Wegen einer Panne bei der Publikation der öffentlichen Auflage musste die Auflagefrist verlängert werden. Der neue Endtermin wurde mit korrigierten Publikationen bekannt gegeben. In allen Publikationen wurde darauf hingewiesen, dass es sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Artikel 2c des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) handelt und die Möglichkeit zur Beschwerde nach Artikel 12 ff NHG besteht.

Gegen die "Ausbauphase Renaturierung Dünneren" wurde fristgerecht eine Einsprache eingereicht. Die Flurgenossenschaft Welschenrohr ersuchte daher um die Genehmigung der dringlichen und grundsätzlich unbestrittenen Massnahmen, also der beiden Teile "Sanierung Entwässerungen" und "Wegebau, Test Instandstellungen asphaltierte Hofzufahrten, Teil Weg Nr. 29". Diese beiden Teile wurden mit RRB Nr. 2018/1665 vom 30. Oktober 2018 als 10. Etappe genehmigt.

Die Einsprache wurde nach zwei Verhandlungen am 04. Februar 2019 ohne Projektänderung wieder zurückgezogen und ist somit erledigt.

1.7 Umfang des Bauprojektes

1.7.1 Wegebau

- Weg Nr. 20 südlich Dünneren Industrie bis Brücke; B = 3.0 m; Bodenstabilisierung und Neubau Weg ausserhalb des Gewässerraumes der Dünneren, ACT-Belag auf L = 315 m; Rückbau des alten Weges.
- Weg Nr. 3 Illmattweg; B = 3.0 - 3.6 m; Bodenstabilisierung und Einbau eines ACT-Belages im Bereich der Dünnerenbrücke auf L = 17 m.
- Weg Nr. 33 südlich Dünneren Stockmatt; B = 3.0 m; Neubau Mergelweg auf Geotextil ausserhalb des Gewässerraumes der Dünneren, L = 177 m; Einmündung mit ACT-Belag, L = 10 m; Rückbau des alten Weges.
- Weg Nr. 34 nördlich Dünneren Stockmatt; B = 3.0 m; Neubau Mergelweg auf Geotextil ausserhalb des Gewässerraumes der Dünneren, L = 52 m; Einmündung mit ACT-Belag, L = 5 m.

1.7.2 Ergänzung Entwässerungssystem Nr. 67

- Instandstellung und Ergänzungen von Drainagen und Schächten des Entwässerungssystems Nr. 67 zur verbesserten Ableitung von Staunässe; Gesamtlänge 342 m, davon 50 m Hauptleitungen und 292 m Detaildrainagen.

1.7.3 Renaturierung Dünner

- Revitalisierung Gewässer und Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Dünner auf einer Länge von 523 m; Entfernen der Sohlenpflasterung und Schwellen, vollständiges Entfernen der Uferverbauungen und Aufweitung des Gerinnes am rechten Ufer, partielles Entfernen der Uferverbauungen am linken Ufer, Ufer- und Sohlensicherung mit ingenieurbioökologischen Massnahmen, ökologische Aufwertung, Anpassungen von bestehenden Drainageeinleitungen an die neue Böschung, Drahtgeflecht in den wasserseitigen Banketten der Wege sowie im Bereich der Brückenwiderlager zum Schutz vor Biberbauten.

2. Erwägungen

2.1 Grundsätzliches

Die neue Parzellierung und die Erneuerung der baulichen Infrastruktur im Landwirtschaftsgebiet wurden im Neuzuteilungsentwurf konzeptionell aufeinander abgestimmt. Nach der Genehmigung des neuen Bestandes und nach dem Bewirtschaftungsantritt der neuen Parzellen per 1. November 2012 ist nun noch verstärkt auch der bauliche Teil des Neuzuteilungsentwurfes umzusetzen. In den Etappen 6 und 7 wurden weiterführende private Initiativen zur Anpassung und Erneuerung der baulichen Infrastruktur von Landwirtschaftsbetrieben im Beizugsgebiet unterstützt. In der 8. und 9. Etappe hatten zur Nutzung der Zusammenlegungseffekte nötige Wegebauten und Rückbauten nicht mehr benötigter Wege Vorrang. In der 10. Etappe werden die dringend nötige umfassende Instandstellung der Drainagen sowie eine "Teststrecke" zur Optimierung der Instandstellung der Hofzufahrten in einer späteren Etappe umgesetzt. Die ursprünglich ebenfalls in der 10. Etappe vorgesehenen Massnahmen im Bereich der Dünner westlich des Dorfes sind Gegenstand des vorliegenden Beschlusses.

Das vorliegende Detailprojekt wurde, gestützt auf die Erfahrungen und abgestimmt auf die bisherigen Etappen der Güterregulierung Welschenrohr, erarbeitet. Die betroffenen Amtsstellen haben zum Projekt Stellung genommen.

2.2 Verhältnis zum genehmigten Vorprojekt, zum Neuzuteilungsentwurf und zur genehmigten Neuzuteilung

Wegebau, Wege Nrn. 3, 20, 33 und 34: Der Neubau und Rückbau der Wege entspricht dem Vorprojekt, dem Neuzuteilungsentwurf und der genehmigten Neuzuteilung.

Instandstellung und Ergänzungen Drainagen und Schächte: Die Massnahmen am Entwässerungssystem Nr. 67 waren im Vorprojekt noch nicht enthalten.

Renaturierung Dünner: Die ökologische Aufwertung und wasserbaulichen Massnahmen waren im Vorprojekt noch nicht enthalten. Durch die bereits im Vorprojekt 2007 vorgesehene Verschiebung der Flurwege entlang der Dünner wird die Möglichkeit dazu geschaffen. In der genehmigten Neuzuteilung war die Renaturierung Dünner bereits vorgesehen, jedoch nicht Bestandteil des Genehmigungsinhaltes.

2.3 Ergebnis der Vernehmlassung

Vor der öffentlichen Auflage haben die kantonalen Ämter für Raumplanung (ARP), für Umwelt, für Verkehr und Tiefbau (AfU), für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) sowie die Kantonsarchäologie im April und Mai 2017 zum Vernehmlassungsprojekt Stellung genommen. Gegen das Vorhaben ergaben sich keine grundsätzlichen Einwände. Das federführende Amt für Landwirtschaft (ALW) hat die Vernehmlassungen ausgewertet, die Interessenabwägung durchgeführt sowie mit der Bauherrschaft und deren Beauftragten das weitere Vorgehen festgelegt.

2.3.1 Amt für Raumplanung (ARP)

Aus raumplanerischer sowie natur- und landschaftsschutzfachlicher Sicht ergeben sich für das Projekt der 11. Etappe weder Einwände noch Auflagen für die regierungsrätliche Genehmigung. Das ARP weist darauf hin, dass mit dem vorliegenden Projekt der Gewässerraum nicht gesichert ist. Die entsprechenden Massnahmen haben mit der Ortsplanung Welschenrohr zu erfolgen.

2.3.2 Amt für Umwelt (AfU; Bodenschutz, Entwässerung, Gewässerraum, Wasserbau und Naturgefahren, Abfallwirtschaft)

Die unterschiedlichen Bauvorhaben der 11. Etappe haben wiederum bedeutende Auswirkungen auf die Böden. Es gilt grundsätzlich weiterhin, dass sämtliche Erdarbeiten nach der kantonalen Bodenschutzrichtlinie "Güterregulierungen: Grundlagen zum Bodenschutz und zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit" (AfU und ALW, 2006) zu erfolgen haben. Alle Erdarbeiten sind durch eine fachlich qualifizierte, weisungsbefugte, bodenkundliche Baubegleitung zu begleiten. Rekultivierte Flächen sind mit einer Grasmischung zu begrünen und dürfen während drei Jahren nicht beweidet und nur mit leichten Maschinen befahren werden. Die Drainagearbeiten verteilen sich auf ein grosses Gebiet. Dabei werden entsprechend häufig Böden befahren. Um Verdichtungsschäden zu verhindern, die den Erfolg der Massnahme sofort zunichtemachen würden, müssen die Böden hierzu bis in 35 cm Tiefe stark abgetrocknet sein.

Das Entsorgungskonzept für die Renaturierung Dünnern (Formular F1 "Baustellen-Entsorgungskonzept") vom 28.09.2019 wurde dem AfU zur Stellungnahme zugestellt und gutgeheissen.

Interessenabwägung und Umsetzung: Die Bodenschutzrichtlinien sind Vertragsbestandteil. Im Projekt ist die bisherige, mit dem AfU abgesprochene und bewährte Umsetzung auch für die 11. Etappe vorgesehen.

Die Strassenentwässerung erfolgt in allen Fällen korrekterweise über die Schulter oder in ein Gewässer. Im Bereich der Landwirtschaftsbetriebe ist sicherzustellen, dass kein verschmutztes Abwasser, Gülle oder Mistwasser in die Drainageleitungen gelangen kann. Der Anschluss von undurchlässigen Flächen von mehr als 1'000 m² ist im Baubewilligungsverfahren zu koordinieren. Bauliche Massnahmen hierzu sind die Erstellung von Pufferzonen und gefälletechnische Vorkehrungen. Solche Anschlüsse sind jedoch nicht vorgesehen.

Bei den landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen handelt es sich grösstenteils um Sanierungsarbeiten an den Leitungen. Diese bedürfen keiner wasserrechtlichen Bewilligung. Sollten neue Schächte erstellt werden, müssen diese ausserhalb der Gewässerräume zu liegen kommen.

Die neuen Einleitungen in die Dünnern (Entwässerungssystem Nr. 67) haben in einem hydraulisch günstigen Winkel von ca. 45 ° und über dem Niedrigwasserspiegel in das Gewässer zu führen. Sie dürfen den Abflussquerschnitt des Gewässers nicht verengen, sind bündig mit der Uferböschung abzuschrägen und mit einem unverfugten Block-/Steinsatz ohne Beton gegen Erosion zu sichern.

Nach Artikel 41c Absatz 1 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) dürfen innerhalb des Gewässerraumes nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Sie bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung. Errichtung und Änderungen von Bauten im Raum von öffentlichen Oberflächengewässern bedürfen ferner einer wasserrechtlichen (Nutzungs-) Bewilligung nach § 53 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes über Boden, Wasser und Abfall (GWBA; BGS 712.15).

Die geplanten Wege Nrn. 20, 33 und 34 kommen nicht in den Gewässerraum der Dünern zu liegen. Der Ausbau der Einmündung des bestehenden Weges Nr. 3 (Illmattweg) reicht beim Anschluss an die ebenfalls bereits bestehende Brücke über die Dünern ein ganz kurzes Stück in den Gewässerraum der Dünern hinein. Diese Massnahmen erfordern sowohl eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung als auch eine wasserrechtliche (Nutzungs-) Bewilligung. Die wasserbaulichen Massnahmen für die Renaturierung Dünern erfordern ebenfalls eine wasserrechtliche (Nutzungs-) Bewilligung.

In Bezug auf den Wasserbau und die Naturgefahren wurde das Projekt in Absprache mit dem AfU überarbeitet.

2.3.3 Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT)

Das AVT hat das Detailprojekt aus verkehrstechnischer Sicht geprüft und keine Bemerkungen dazu.

2.3.4 Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AFJF)

Damit der Hochwasser- und Erosionsschutz gewährleistet werden kann, wird gemäss dem Situationsplan die Uferverbauung Nord nur partiell entfernt. Somit bleibt ein grosser Teil der harten und strukturarmen Uferverbauung bestehen. Um dennoch einen ökologisch funktionierenden Lebensraum zu schaffen, sind Strukturmassnahmen wie Störsteine, Faschinen, Raubäume oder Wurzelstöcke auch am Nordufer, in mindestens gleicher Anzahl wie am Südufer, einzuplanen.

Damit sich möglichst rasch eine gute Beschattung und Uferstabilität einstellt, sind Stecklinge in die Böschung und Buhnen einzugraben. Gemäss dem Situationsplan sind als Strukturmassnahmen in der Sohle Störsteine eingeplant. Zusätzlich sollen bei der Bauausführung noch Wurzelstöcke oder andere Holzstrukturen in die Sohle eingebaut werden, um die Strukturvielfalt und somit die Wassertiefen- und Strömungsvariabilität zu erhöhen.

Momentan besiedelt der Biber die Dünern und ihre Zuflüsse, mit Ausnahme des Mittelläubachs, noch nicht. Dennoch ist bei Bauten im Gewässerraum mit Untergrabungen durch den Biber in Zukunft zu rechnen. Deshalb wird empfohlen, Bauten, welche nicht durch den Biber untergraben werden dürfen, mit geeigneten Massnahmen zu schützen.

Das Bauvorhaben benötigt gemäss Artikel 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.0) und § 18 Absatz 1 des kantonalen Fischereigesetzes (Fischereigesetz, FIG; BGS 625.11), eine fischereirechtliche Bewilligung. Diese kann mit Auflagen erteilt werden.

2.4 Kantonsarchäologie

Mit archäologischen Zufallsfunden ist bei allen Bauobjekten zu rechnen. Die Kantonsarchäologie ist unverzüglich zu informieren, sobald archäologische Funde zum Vorschein kommen. Kontaktperson ist Frau Andrea Nold (Telefon 032 627 25 87, andrea.nold@bd.so.ch).

2.5 Submission

2.5.1 Bauunternehmerarbeiten

Die Submission der Bauarbeiten erfolgte mit den Projektunterlagen für die öffentliche Planauf-
lage im Jahr 2018. Dabei wurden den Projektteilen entsprechende Baulose gebildet.

Die Submission für den Teil "Wegebauten Nrn. 3, 20, 33 und 34, Ergänzung des Entwässerungs-
systems Nr. 67 und Renaturierung Dünnern" (Baulos D2) wurde im Einladungsverfahren durch-
geführt. Vier Bauunternehmungen wurden zur Offertstellung eingeladen. Diese haben fristge-
recht Offerten eingereicht. Berücksichtigt wurde das wirtschaftlich günstigste Angebot der Fir-
ma Gebr. Jetzer Hoch- und Tiefbau AG, Schnottwil.

Die Arbeitsvergabe erfolgte unter dem Vorbehalt der Projektgenehmigung und Kreditfreigabe
durch die Subventionsbehörden. Sie wurde von der Bauherrschaft mit Zuschlagsverfügung vom
21. September 2018 allen Offerenten eröffnet. Die Beschwerdefrist ist ungenutzt verstrichen.

Bereits bei der Submission wurde auf die Bodenschutzrichtlinien hingewiesen. Die beauftragte
Firma Gebr. Jetzer Hoch- und Tiefbau AG verfügt über entsprechende Erfahrung aus anderen
Güterregulierungen.

2.5.2 Ingenieurarbeiten

Projekt und Bauleitung wurden 2007 ausgeschrieben und zusammen mit den übrigen Ingenieur-
arbeiten der Güterregulierung an die Firma BSB + Partner AG, Oensingen vergeben. Die bei-
tragsberechtigten Kosten für Projekt und Bauleitung sind nach diesen Unterlagen veranschlagt.

2.6 Bereinigter Kostenvoranschlag

Gestützt auf den Vertrag für die Ingenieurarbeiten, die Vergabeofferte für die Bauarbeiten, an-
gefallene Kosten und auf Erfahrungswerte, ergibt sich für die 11. Etappe ein bereinigter Kos-
tenvoranschlag von total netto 586'000 Franken, wovon 565'000 Franken beitragsberechtigt
sind.

alle Angaben in Franken netto,
inkl. 7.7 % MWST

	Total Baukosten	nicht bei- tragsbe- rechtigte Kosten	Total bei- tragsbe- rechtigte Baukosten
<u>A Wegebau Wege Nr. 3, 20, 33, 34</u>			
Wegebau, Offerte Gebr. Jetzer AG	143'917	0	143'917
Ankauf Kies Ergelergrube	4'464	1'488	2'976
Materialablagerung in Ergelergrube	3'600	1'650	1'950
Fertigstellung Umgebung und Ansaat, geschätzt	2'300	0	2'300
Untersuchung Schwarzelag Weg Nr. 20	3'000	0	3'000
Sonderkosten (Publikationen etc.), geschätzt	1'000	0	1'000
Ingenieurhonorar BSB, gemäss Vertrag 2008	15'580	273	15'307
Geotechnische Baubegleitung SolGeo, geschätzt	1'000	0	1'000
Zwischentotal	174'861	3'411	171'450
Unvorhergesehenes und Rundung, ca. 10 %	17'139	-411	17'550
Total Wegebau Wege Nrn. 3, 20, 33, 34	192'000	3'000	189'000

alle Angaben in Franken netto,
inkl. 7.7 % MWST

Total Baukosten	nicht bei- tragsbe- rechtigte Kosten	Total bei- tragsbe- rechtigte Baukosten
--------------------	---	--

B Entwässerungssystem Nr. 67

Entwässerungen, Offerte Gebr. Jetzer AG	53'395	0	53'395
Leitungskontrollen, spülen, inkl. Kanal-TV, geschätzt	2'000	0	2'000
Sonderkosten (Publikationen etc.), geschätzt	1'000	0	1'000
Ingenieurhonorar BSB, gemäss Vertrag 2008	8'800	0	8'800
Geotechnische Baubegleitung SolGeo, geschätzt	500	0	500
Zwischentotal	65'695	0	65'695
Unvorhergesehenes und Rundung, ca. 10 %	6'305	0	6'305
Total Ergänzung Entwässerungssystem Nr. 67	72'000	0	72'000

C Renaturierung Dünnern

Renaturierung Dünnern, Offerte Gebr. Jetzer AG	202'217	0	202'217
Materialablagerung in Ergelergrube	34'800	15'950	18'850
Holzerarbeiten	5'000	0	5'000
Bepflanzungen und Begrünungen	7'000	0	7'000
Werkleitungen und Drainagen	5'000	0	5'000
Sonderkosten (Publikationen etc.), geschätzt	1'000	0	1'000
Ingenieurhonorar BSB, gemäss Vertrag 2008	32'412	1'914	30'498
Geotechnische Baubegleitung SolGeo, geschätzt	5'000	0	5'000
Zwischentotal	292'429	17'864	274'565
Unvorhergesehenes und Rundung, ca. 10 %	29'571	136	29'435
Total Renaturierung Dünnern	322'000	18'000	304'000

Zusammenfassung:

A Wegebau Wege Nrn. 3, 20, 33, 34	192'000	3'000	189'000
B Entwässerungssystem Nr. 67	72'000	0	72'000
C Renaturierung Dünnern	322'000	18'000	304'000
Total Kostenvoranschlag 11. Etappe	586'000	21'000	565'000

Der bereinigte Kostenvoranschlag basiert auf dem Kostenvoranschlag des Ingenieurs vom 18. März 2019 und enthält die Preise nach Submission, Erfahrungswerte sowie einen entsprechenden Anteil für Unvorhergesehenes.

Für den Bezug von Kies und für die Ablagerung von Aushubmaterial in der Ergelergrube wurden zu Beginn der Güterregulierung die von der Flurgenossenschaft bzw. von ihren Beauftragten auf Kosten der Flurgenossenschaft zu erbringenden Leistungen (Abbau und Sortieren von Kiesmaterial, Verteilen und Einbau von Ablagerungsmaterial) festgelegt. Für die Benutzung der Kiesgrube wurden in der Folge reduzierte Kosten vereinbart. Die Kostenschätzung des Ingenieurs enthält deutlich höhere (Markt-)Preise, in denen die von der Flurgenossenschaft auf eigene Kosten zu erbringenden Leistungen ebenfalls enthalten sind. Die veranschlagten Kostenerhöhungen in der Kiesgrube sind im bereinigten Kostenvoranschlag als nicht beitragsberechtigt ausgeschieden.

2.7 Kantons- und Bundesbeiträge

2.7.1 Strukturverbesserungsbeiträge

Das ALW beantragt, gestützt auf § 10 LG und die volkswirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens sowie unter Berücksichtigung der grossen Belastung bei unterdurchschnittlichem finanziellem Leistungsvermögen der Beteiligten, einen Kantonsbeitrag von 37 %. Der Regierungsrat hat der Flurgenossenschaft die Weiterführung und etappenweise Zusicherung des bisherigen Beitragsatzes von 37 % im Beschluss Nr. 2016/842 vom 9. Mai 2016 zur Erhöhung des Gesamtkostenrahmens in Aussicht gestellt.

Das BLW hat mit der Grundsatzverfügung vom 17. Dezember 2007 an das gesamte Werk der Güterregulierung Welschenrohr einen Bundesbeitrag von 42 % in Aussicht gestellt. Es hat die in den noch ausstehenden Etappen geplanten Massnahmen und die vom Kanton beantragte Beibehaltung des Beitragsatzes von 42 % mit der Revision der Grundsatzverfügung vom 17. November 2017 bewilligt.

Die Flurgenossenschaft trägt die Aufwendungen für den Kiesabbau und die Materialablagerungen in der Ergelergrube. Die Preiserhöhungen der Ergelergrube und die entsprechenden Anteile des Ingenieurhonorars sowie der Kosten für Unvorhergesehenes sind darum nicht beitragsberechtig.

2.7.2 Beitrag Wasserbau

Es ist zu prüfen, ob auf der Basis der NFA-Programmvereinbarung "Schutzbauten und Gefahrengrundlagen" des Kantons Solothurn mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) Bundesbeiträge für den Wasserbau ausgerichtet werden können.

Die Voraussetzungen für die Subventionierung von Hochwasserschutzmassnahmen, vorbehaltlich der verfügbaren Kredite und allfälliger Beitragskürzungen, sind erfüllt. Subventionsberechtigt sind gemäss Ziffer 2.6 Teil C die beitragsberechtigten Kosten von 304'000 Franken. Gestützt auf die NFA-Programmvereinbarung können grundsätzlich Beiträge von Bund und Kanton in der Höhe von 65 % erwartet werden. Da bereits Beiträge aus der Strukturverbesserung von 79 % zugesichert werden, reduzieren sich dementsprechend die Beiträge aus der NFA-Programmvereinbarung von 65 % auf 21 %.

Im Rahmen der Strukturverbesserung beteiligt sich der Bund an den voraussichtlich beitragsberechtigten Kosten von 304'000 Franken mit 42 % oder maximal 127'680 Franken und der Kanton mit 37 % oder maximal 112'480 Franken. Aus der NFA- Programmvereinbarung beteiligt sich der Bund und Kanton mit 21 % oder maximal 63'840 Franken.

2.8 Bauprogramm

Die Bauarbeiten der 11. Etappe sollen an die Hand genommen werden, sobald die entsprechende Beitragsverfügung des BLW rechtskräftig vorliegt.

Das Ingenieurbüro veranschlagt eine Bauzeit von einem Jahr. Der administrative Abschluss der 11. Etappe ist damit bis Ende 2020 anzustreben.

2.9 Grundbucheintragung

Die Amtschreiberei Thal-Gäu hat bei den betroffenen Grundstücken am 13. August 2007 die Anmerkung "Güterregulierung Welschenrohr, Mitglied der Flurgenossenschaft Welschenrohr" und am 23. Juni 2009 die Anmerkung "Verfügungsbeschränkung" eingetragen. Weitere An-

merkungen bzw. die Aufhebung der Verfügungsbeschränkung erfolgen entsprechend dem Fortschritt der 1. Etappe "Vermessungstechnische und planerische Arbeiten".

2.10 Formelles

Das ALW beurteilt die nun in der 11. Etappe zusammengefassten Arbeiten als ausgewogen, zweckmässig und im Hinblick auf die nächste Etappe sowie den Abschluss der Güterregulierung dringend nötig. Das Projektierungs-, Auflage- und Mitwirkungsverfahren wurde formell richtig und umfassend durchgeführt. Die Akten zur 11. Etappe der Güterregulierung Welschenrohr können genehmigt, die Kantonsbeiträge zugesichert und die Bundesbeiträge beantragt werden. Die amtliche Mitwirkung wurde dem Güterregulierungsverfahren bereits mit RRB Nr. 2004/2590 vom 21. Dezember 2004 zugesichert.

Gemäss § 8 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (LG; BGS 921.11) umfasst die amtliche Mitwirkung bei genossenschaftlichen Unternehmungen, die technische und betriebswirtschaftliche Beratung sowie die regierungsrätliche Genehmigung der Vorlagen. Gemäss § 9^{bis} LG erhalten genossenschaftliche Unternehmen mit der regierungsrätlichen Genehmigung der Projektunterlagen unter anderem das Recht zur Bauausführung. Ist die Ausführung der Anlagen aus den Plänen genügend ersichtlich und erfolgen gegenüber dem Auflageplan keine wesentlichen Änderungen, so ersetzt die Projektgenehmigung die Baubewilligung. Auf kantonaler Ebene koordinierbare Spezialbewilligungen sind darum – wo nötig mit entsprechenden Auflagen – kostenfrei in den Genehmigungsbeschluss zu integrieren. Vorliegend sind die Voraussetzungen dafür erfüllt. Die Spezialbewilligungen sind in den Regierungsratsbeschluss zu integrieren.

3. Spezialbewilligungen

Im Sinne einer umfassenden materiellen Projektkoordination bilden die Spezialbewilligungen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Beschlusses:

3.1 Gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Beim Ausbau der Einmündung des bestehenden Weges Nr. 3 (Illmattweg) handelt es sich um eine standortgebundene Baute. Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung und die Ausnahmebewilligung können, gestützt auf Artikel 41c Absatz 1 GSchV unter nachfolgenden Auflagen und Bedingungen, erteilt werden:

- Das AfU, Abteilung Wasserbau ist zur Festlegung der Ausführungsdetails rechtzeitig beizuziehen. Zu den Baustelleneröffnungen, Bausitzungen und Bauabnahmen ist zwingend eine Vertretung des AfU, Abteilung Wasserbau rechtzeitig einzuladen. Die Massnahmen bedürfen der Zustimmung und Freigabe des Amtes für Landwirtschaft.
- Das Merkblatt "Baustellen-Entwässerung" ist einzuhalten.
- Bauabfälle dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist verboten.
- Die örtliche Bauleitung hat dafür zu sorgen, dass alle auf der Baustelle beschäftigten Personen durch mündliche Instruktion auf die gesetzlichen Vorschriften, die Gefahren allfälliger Grundwasser- und Gewässerverschmutzungen und auf die Massnahmen zur Verhinderung solcher Verschmutzungen aufmerksam gemacht werden.

- Bei der Lagerung und Verarbeitung potentiell wassergefährdender Stoffe (Beton- und Mörtelzusätze, Epoxidharze etc.) ist besondere Vorsicht walten zu lassen. Die Lagerung dieser Materialien hat ausserhalb des Gewässerraumes zu erfolgen.
- Die Bewilligungsempfängerin haftet für allfällige Schäden und Nachteile, die aus der Missachtung der gewässerschutzrechtlichen Auflagen entstehen. Sie hat auch die Kosten von Ersatzmassnahmen bei Folgeschäden (Behebung und Sanierung) zu tragen und haftet für allfällige Forderungen Dritter an den Staat.
- Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung/Ausnahmebewilligung für die bauliche Ausführung wird für die Dauer von maximal acht Monaten ab Beginn der Aushubarbeiten erteilt. Sie verwirkt nach dieser Zeitspanne automatisch und unwiderruflich.
- Bei Schadenfällen ist unverzüglich die Einsatzzentrale der Kantonspolizei zu benachrichtigen (Tel. Nr. 032 627 71 11).

3.2 Wasserrechtliche Bewilligung

Für das Bauvorhaben kann, gestützt auf § 53 Absatz 1 Buchstabe c GWBA, die wasserrechtliche (Nutzungs-) Bewilligung unter nachfolgenden Auflagen und Bedingungen, erteilt werden:

- Das AfU, Abteilung Wasserbau ist zur Festlegung der Ausführungsdetails rechtzeitig beizuziehen. Zu den Baustelleneröffnungen, Bausitzungen und Bauabnahmen ist zwingend eine Vertretung des AfU, Abteilung Wasserbau rechtzeitig einzuladen. Die Massnahmen bedürfen der Zustimmung und Freigabe des ALW.
- Die Bewilligungsinhaberin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.
- Der Beginn der Bauarbeiten ist dem AfU, Abteilung Wasserbau sowie dem AWJF mindestens 10 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich mitzuteilen. Dem ALW, Strukturverbesserungen ist eine Kopie zur Kenntnis zuzustellen.
- Für die Bauausführung ist das Merkblatt "Baustellen-Entwässerung" des AfU sinngemäss massgebend.
- Nach Vollendung der Bauarbeiten sind alle abflusshemmenden Hindernisse restlos aus dem Bachprofil zu entfernen.
- Die Bewilligungsempfängerin haftet für alle Folgen, die sich aus dem Bauwerk sowie aus dessen Bestand ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse am Bauwerk entstehen.
- Werden an der Dünern im öffentlichen Interesse dereinst irgendwelche Veränderungen vorgenommen (z.B. Hochwasserschutzmassnahmen), so hat die Bewilligungsempfängerin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und den im Gewässerareal oder in den Bauverbotszonen liegenden Teil des Bauwerkes – wenn nötig – auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen.
- Die Übertragung der Bewilligung auf einen neuen Inhaber ist dem Bau- und Justizdepartement (BJD) zu melden.
- Das AfU ist für die Startsituation, sämtliche Bausitzungen und zur Bauabnahme einzuladen und mit den entsprechenden Sitzungsprotokollen zu bedienen.

3.3 Fischereirechtliche Bewilligung

Die fischereirechtliche Bewilligung für das Bauvorhaben kann unter folgenden Auflagen erteilt werden:

- Der Fischereiaufseher (sascha.ruetti@kapo.so.ch) ist mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen des Fischereiaufsehers sind strikte zu befolgen.
- Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten der Bewilligungsinhaberin.
- Arbeiten im Gewässer sind zwischen Mai und November auszuführen.
- Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen.
- Während der Bauarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen des Bachlaufes sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
- Die Bewilligungsinhaberin hat die Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.
- Das AWJF, Abteilung Fischerei ist für die Startsituation, Bauabnahme und die Ausgestaltung des Bachlaufes einzuladen und mit den entsprechenden Sitzungsprotokollen zu bedienen.

4. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 8, 10 und 14 LG und §§ 2, 5, 10 ff und 47 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12) sowie die weiteren genannten Rechtsgrundlagen:

- 4.1 Das Bauprojekt der 11. Etappe der Güterregulierung Welschenrohr mit Gesamtkosten von 586'000 Franken wird unter Beachtung der Bedingungen und Auflagen im Sinne der Erwägungen und Spezialbewilligungen genehmigt.
- 4.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000 / 30000000001-0 "Strukturverbesserungsmassnahmen" wird an die beitragsberechtigten Kosten der umfassend gemeinschaftlichen Massnahmen der 11. Etappe "Wegebauten Nrn. 3, 20, 33 und 34, Ergänzung des Entwässerungssystems Nr. 67 und Renaturierung Dünnern" von 565'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 37 % oder maximal 209'050 Franken zugesichert.
- 4.3 Die Bewilligungsempfängerin hat die Pläne des ausgeführten Werkes (nach SIA 103, Art. 4.3.5) dem AfU innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Abnahme des Bauwerkes abzugeben (im Doppel).
- 4.4 Die Bewilligungsempfängerin hat dafür zu sorgen, dass das vorhandene Gewässerunterhaltskonzept für den von den Massnahmen betroffenen Abschnitt nachgeführt wird. Die aktualisierten Unterlagen sind dem AfU innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Abnahme des Bauwerkes abzugeben (im Doppel). Der ordentliche Unterhalt der Dünnern obliegt der Einwohnergemeinde Welschenrohr. Bei anderweitigen Unterhaltsregelungen ist das AfU zu informieren.

- 4.5 Das BAFU und das AfU stellen mit der NFA-Programmvereinbarung "Schutzbauten und Gefahrengrundlagen" an die beitragsberechtigten Kosten von 304'000 Franken einen Beitrag von 21 % oder maximal 63'840 Franken in Aussicht. Der Beitrag erfolgt zu Lasten des Kontos KA 5720000 / 70023.
- 4.5.1 Die Auszahlung der Beiträge erfolgt, nachdem die Arbeiten abgenommen sind, und wenn die Abrechnung nach den Vorgaben des AfU vorliegt. Dafür sind dem AfU die Originalrechnungen mit Belegen der erfolgten Ausgabenanweisungen, unter Angabe des Postcheck- oder Bankkontos, jeweils für das laufende Jahr bis spätestens Ende Oktober einzureichen.
- 4.5.2 Die Beiträge verfallen, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit den Bauarbeiten begonnen wird oder wenn diese länger als fünf Jahre unterbrochen bleiben.
- 4.6 Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 4.7 Spezialbewilligungen
- 4.7.1 Für die Massnahmen am Weg Nr. 3 wird die gewässerschutzrechtliche Bewilligung unter den in Ziffer 3.1 genannten Bedingungen und Auflagen erteilt.
- 4.7.2 Für das Bauvorhaben wird die wasserrechtliche Bewilligung unter den in Ziffer 3.2 genannten Bedingungen und Auflagen erteilt.
- 4.7.3 Für das Bauvorhaben wird die fischereirechtliche Bewilligung unter den in Ziffer 3.3 genannten Bedingungen und Auflagen erteilt.
- 4.8 Bei sämtlichen Erdarbeiten sind die einschlägigen Vorschriften des Bodenschutzes im Sinne von Ziffer 2.3.2 umfassend zu berücksichtigen.
- 4.9 Gemäss kantonaler Naturgefahrenhinweiskarte befinden sich die Bauvorhaben der 11. Etappe ganz oder teilweise in einem möglichen Überflutungsgebiet. Um die Gefährdung sowohl eigener Güter als auch von Gütern Dritter möglichst auszuschliessen, sind bei allen Bauarbeiten alle zumutbaren, dem Stand der Technik entsprechenden Massnahmen, zu ergreifen.
- 4.10 Bei sämtlichen Erdarbeiten sind die Bedingungen betreffend archäologische Funde, gemäss Ziffer 2.4, zu berücksichtigen.
- 4.11 Die Massnahmen zur Luftreinhaltung auf Baustellen, gemäss der Baurichtlinie Luft (BAFU 2016), sind umzusetzen.
- 4.12 Der Werkvertrag mit der Firma Gebr. Jetzer Hoch- und Tiefbau AG ist dem ALW zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 4.13 Mit der Bauausführung darf erst aufgrund einer Bewilligung des ALW, Strukturverbesserungen ("Baufreigabe") begonnen werden.
- 4.14 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis 30. September 2020 gewährt. Das ALW kann diese Frist, falls nötig, im Einvernehmen mit dem BLW verlängern.

- 4.15 Der Fristablauf der Subventionsrückerstattungspflicht wird mit der Genehmigung der Schlussabrechnung der letzten offenen Etappe festgelegt.
- 4.16 Vorbehalten bleiben allfällige weitere Auflagen des BLW im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages an diese Etappe.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft
 Amt für Landwirtschaft, Direktzahlungen/Agrardaten
 Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
 Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3) (Abt. Wald, Abt. J+F, FK Thal-Gäu)
 Amt für Gemeinden
 Bau- und Justizdepartement
 Amt für Raumplanung (3)
 Amt für Umwelt
 Amt für Verkehr und Tiefbau
 Amt für Geoinformation
 Amt für Denkmalpflege und Archäologie
 Finanzdepartement
 Amt für Finanzen
 Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzhof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal
 Soloth. Landwirtschaftliche Kreditkasse, Obere Steingrubenstr. 55, Postfach, 4503 Solothurn
 Schätzungskommission der Flurgenossenschaft Welschenrohr, Präsident Jakob Eggenschwiler,
 Thalstrasse 24, 4712 Laupersdorf
 Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Welschenrohr, Hauptstrasse 550, 4716 Welschen-
 rohr
 Fischereiaufsicht, Sascha Rütli, Polizei Kanton Solothurn, Hauptstrasse 24, 4562 Biberist
 Fischereipächter, Christian Kahne, Hauptstrasse 28, 4562 Biberist

Versand durch Amt für Landwirtschaft

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, 3003 Bern
 BSB + Partner, Ingenieure und Planer AG, von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen
 Flurgenossenschaft Welschenrohr, Präsident Benjamin Brunner, Sollmattstrasse 74, 4716 Wel-
 schenrohr